



Protokollauszug vom

04.12.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung; Verkehrsberuhigte Stadthausstrasse durch Motorfahrzeugverbots- und T30-Zone, Änderung der Veloparkierung, Aufhebung von Motorradparkplätzen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.830-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung:

1.1 T30-, Motorfahrzeugverbots- und Parkverbotszone: Für die Stadthausstrasse wird eine Motorfahrzeugverbotszone, nördlich begrenzt durch die Museumstrasse, südlich durch die Altstadt, westlich durch die SBB-Geleise Hauptbahnhof und östlich die General-Guisan-Strasse erlassen.

1.2 Davon ausgenommen sind in der gesamten Zone Linienbusse, Taxi, Güterumschlag, Ladetätigkeiten Hotelgäste und weitere Berechtigte. Im Bereich zwischen der General-Guisan- und der Lindstrasse ist zusätzlich die Zufahrt zum Parkhotel gestattet. Die IV-Felder im Bereich der Stadthausstrasse 8 bleiben bestehen.

1.3 Halten verboten: Im Bereich der Stadthausstrasse 24 in Richtung Bahnhof und im Bereich Stadthausstrasse 123 bis 131 in Richtung Obertor ist das Halten dauerhaft verboten.

1.4 Aufhebung Parkfelder: Die Stadthausstrasse und die Zufahrtswege liegen in der Parkverbotszone; die Parkfelder (Güterumschlag tagsüber sowie Parkierung nachts / am Wochenende) werden aufgehoben.

1.5 Aufhebung Fussgängerstreifen: Die Fussgängerstreifen über die Stadthausstrasse im Bereich der Schmidgasse, im Bereich der Liegenschaft 57 (Rathausdurchgang) und im Bereich des Stadthauses werden aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wird der Fussgängerstreifen über die Lindstrasse im Bereich des Stadthauses. Bei der Schmidgasse wie auch beim Knoten Stadthaus-/Lindstrasse werden mit einer farblichen Gestaltung der Strassenoberfläche Querungshilfen für

Fussgänger erstellt. Der Fussgängerstreifen im Bereich des Altstadtschulhauses bleibt bestehen bzw. wird aufgrund der neuen Querungshilfe leicht angepasst angeordnet.

1.6 Aufhebung von Veloabstellplätzen: Die Veloparkplätze zwischen Bahnhofplatz und der Liegenschaft Stadthausstrasse 24 werden aufgehoben.

1.7 Zusätzliche Veloabstellplätze: In der Bank- und in der Stadthausstrasse werden zusätzliche Veloparkplätze mit einer maximalen Abstellzeit von 48 h erstellt.

1.8 Aufhebung Motorrad-Parkplätze: Sämtliche an der Stadthausstrasse bestehenden Motorradparkplätze werden aufgehoben.

1.9 Motorrad-Parkplätze: An der Museumstrasse, beim Knoten Lind-/Museumsstrasse, werden 3 PW-Parkplätze aufgehoben. Sie werden neu als Motorrad-Parkplätze signalisiert und markiert. Drei weitere Parkplätze werden neu auf 15 Minuten begrenzt.

1.10 Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen seit der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

3. Das Signalisieren erfolgt nach Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses durch das Tiefbauamt.

4. Die Kosten gehen zulasten Stadthausstrasse, Bahnhofplatz – General-Guisan-Strasse inkl. Teile Bankstrasse und Lindstrasse; Verkehrsberuhigung (Projekt-Nr. 11653).

5. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.

6. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste; Departement Finanzen, Departement Bau, Tiefbauamt, Entwässerung, Strasseninspektorat, Verkehr, Vermessungsamt, Amt für Städtebau; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Räumliche und verkehrliche Ausgangslage

Die Stadthausstrasse ist eine kommunale Strasse und im Richtplan nicht klassiert (siehe Kap. 4.1). Sie liegt am nördlichen Rand der Altstadt und ist ein wichtiger Baustein des Promenadenrings. Nördlich davon befinden sich der Stadtgarten und das Stadthaus.

Die Stadthausstrasse ist vom motorisierten Individualverkehr (MIV) heute nur zwischen Bank- und Lindstrasse gegenläufig befahrbar. Für alle anderen Teile der Stadthausstrasse bestehen unterschiedliche Einschränkungen. Der Abschnitt zwischen Bankstrasse und Bahnhofplatz darf nur vom öffentlichen Verkehr (ÖV), Taxi und für den Güterumschlag befahren werden. Im Bereich zwischen Lind- und General-Guisan-Strasse darf nur der ÖV, Taxis, Güterumschlag wie auch die Zufahrt zum Parkhotel in beide Richtungen erfolgen. Für den übrigen Motorfahrzeugverkehr gilt nur die Fahrtrichtung von der Lind- zur General-Guisan-Strasse. Diese Verkehrsbeschränkungen führen dazu, dass auf der Stadthausstrasse ein moderater Motorfahrzeugverkehr, vorwiegend Güterumschlagverkehr, besteht. Bei einer Stichprobenzählung in der Abendspitze am 04.07.2017 wurden auf dem mittleren Abschnitt während einer Stunde rund 100 Busse, 200 Autos und 600 Velos gezählt.

Eine grosse Bedeutung hat die Stadthausstrasse für den Güterumschlag. An der Stadthausstrasse befinden sich auch vier Zufahrten zur Altstadt. Der Anlieferverkehr dürfte einen Grossteil des heute vorhandenen MIV ausmachen. Im Abschnitt zwischen Bahnhofplatz und Bankstrasse ist der Güterumschlag zwischen 6.00 und 9.00 Uhr sowie zwischen 16.00 und 19.00 Uhr untersagt. Entlang des mittleren Abschnitts sind gelbe Parkfelder markiert, welche von Montag bis Samstag tagsüber für Güterumschlag vorbehalten sind, nachts und sonntags jedoch als Parkplätze dienen.

Die Stadthausstrasse ist weiter eine wichtige Bus- und Veloachse.

In der Vergangenheit ereigneten sich mehrere Unfälle mit Fussgängerinnen und Fussgängern auf Höhe Schmidgasse. Bezüglich Unfallgeschehen wird auf das verkehrstechnische Gutachten verwiesen.

Südlich angrenzend an die Stadthausstrasse ist die gesamte Altstadt als Fussgängerzone signalisiert. Der angrenzende Bahnhofplatz ist wie ein Teil der Stadthausstrasse ebenfalls mit Fahrverboten für den MIV mit Ausnahme von Bus, Taxi, Velo und Güterumschlag belegt. Im zentralen

Bushaldebereich sind hingegen nur Busse und der Fussverkehr gestattet. Der MIV verträgt sich gemäss einer Studie aus dem Jahr 2011 in der Altstadt meistens gut mit den vielen Fussgängerinnen und Fussgängern. Zufahrtsberechtigt sind Anwohnerinnen und Anwohner, Taxi, Arbeiterinnen und Arbeiter, in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen sowie die Inhaberinnen und Inhaber der rund 200 Parkplätze und Fahrten für Arztbesuche und Güterumschlag.

Teile der Altstadt, nämlich das Untertor, die Marktgasse, die Münzgasse und die Schmidgasse sind zwischen 11.00 und 18.30 Uhr für Fahrzeuge für den Güterumschlag gesperrt. Post-, Paket- und Kurierfahrten sowie öffentliche Dienstfahrzeuge sind immer gestattet. Velofahren ist ausser im Untertor (inkl. zentralem Bushaldebereich) und in der Marktgasse überall gestattet.

Politische Ausgangslage

Die Winterthurer Stimmbevölkerung hat sich in den Volksabstimmungen von 1973 und 1985 zweimal für die Verkehrsberuhigung der Stadthausstrasse ausgesprochen. Die Verkehrsberuhigung der Stadthausstrasse wurde bis heute jedoch nur stellenweise umgesetzt. Wie der Stadtrat in seiner Interpellationsantwort vom 25.10.2017 (GGR-Nr. 2017.66) schreibt, würde die Stadthausstrasse dadurch jedoch markant vom Durchgangsverkehr entlastet. Dies steigere die Attraktivität der Stadthausstrasse und des nördlichen Teiles der Altstadt, wovon das umliegende Gewerbe, die Museen und Gastrobetriebe profitiere. Zudem sei die Verkehrsberuhigung der Stadthausstrasse der erste Schritt für die bessere Anbindung des Stadtparkes an die Altstadt und die Aufwertung des Raumes um die Stadthausstrasse.

Um den Wohnschutz zu verbessern, legt der kommunale Richtplan behördenverbindlich fest, dass auf allen nicht dem Durchgangsverkehr dienenden kommunalen Strassen sowie auf allen nicht im Verkehrsplan eingetragenen Strassen eine möglichst einheitliche Regelung mit Zonensignalisationen anzustreben sei.

Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Sicherheit, die Erleichterung oder Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen.

Im Bericht zur Motion betreffend Verkehrsberuhigung Stadthausstrasse vom Dezember 2018 führte der Stadtrat aus, dass das Anliegen aktiv vorangetrieben werden soll. Er verwies dabei unter anderem auch darauf, dass im Legislaturprogramm 2018 bis 2022 des Stadtrates eine entsprechende Massnahme «Stadthausstrasse ohne Durchgangsverkehr» aufgenommen wurde.

Der Grosse Gemeinderat hat diesen Bericht im August 2019 im zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen und die Motion als erheblich erklärt.

Zusammen mit der Überweisung der Motion betreffend Verkehrsberuhigung Stadthausstrasse hat der Grosse Gemeinderat auch ein Postulat (GGR-Nr. 2017.160) an den Stadtrat überwiesen. In diesem wird der Stadtrat aufgefordert, in einem Konzept darzulegen, wie eine verkehrsberuhigte Stadthausstrasse entwickelt werden könne. Ziel ist eine Erhöhung der Belebungs- und Aufenthaltsqualität der Strasse bis zum Stadtpark.

Der Stadtrat ist gemäss Bericht zur Motion betreffend Verkehrsberuhigung Stadthausstrasse bereit, die Planung für eine Aufwertung der Stadthausstrasse, die über die reine Verkehrsberuhigung hinausgeht, anzugehen. Erfahrungsgemäss ist mit vier bis sechs Jahren für die Planung, die gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungsverfahren und die entsprechenden politischen Entscheidungsprozesse zu rechnen, bis ein Strassenbauprojekt umsetzungsreif ist.

Das Konzept zur Verkehrsberuhigung der Stadthausstrasse wurde dem Stadtrat am 20.08.2019 vorgestellt und erntete Zustimmung. Von der Vorsteherin des Departements Bau wurden am 26.08.2019 im Rahmen der Behandlung des Berichts zur Motion betreffend Verkehrsberuhigung Stadthausstrasse die Grundzüge des Konzepts dem Grossen Gemeinderat vorgestellt.

2. Projektziele

Das Tiefbauamt hat mit Unterstützung von Fachbüros (Verkehrsplanung, Freiraumplanung) ein Konzept zur Verkehrsberuhigung erarbeitet. Das Tiefbauamt verfolgt mit diesem Verkehrskonzept das Ziel, möglichst bald einfach umsetzbare Massnahmen bestehend aus Signalisation, Markierung, einfachen Gestaltungselementen und eventuell kleineren baulichen Massnahmen umsetzen zu können.

3. Projektbeschreibung

In Anlehnung an den SR.19.829 (Stadthausstrasse, Bahnhofplatz – General-Guisan-Strasse inkl. Teile der Bankstrasse und Lindstrasse; Verkehrsberuhigung (Projekt –Nr. 11653): Zustimmung zum Projekt, Auftrag zur öffentlichen Planaufgabe) werden die genannten Verkehrsanordnungen erlassen.

Die neue Verkehrsanordnung dient einer verstärkten Anbindung des Stadtparks an die Altstadt und der Aufwertung des Raums um die Stadthausstrasse. Aus diesem Grund wird das Befahren mit Motorfahrzeugen verboten; Ausnahmen sind signalisiert. Zeitgleich wird die Geschwindigkeit auf 30 km/h festgesetzt (Tempo-30-Zone). In dieser Tempo-30-Zone können die Fussgänger die

Strasse an jeder Stelle queren; das Vortrittsrecht bleibt der Strasse vorbehalten. Auf Grund dieser Tatsache werden die bestehenden Fussgängerstreifen demarkiert (ausser der Fussgängerstreifen im Bereich des Altstadtschulhauses aufgrund der Schülerbedürfnisse).

Das für die Schaffung einer Tempo-30- und Motorfahrzeugverbotszone notwendige Verkehrsgutachten gibt Auskunft über die Verkehrsmenge, die Strassenhierarchie, die Verkehrsunfälle und die Sicherheitsaspekte sowie das Geschwindigkeitsverhalten auf den betreffenden Strassenabschnitten. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass sich die behandelten Strassenabschnitte für die Einrichtung der entsprechenden Tempozone eignen.

Zeitgleich zur Tempo-30-Zone wird auch eine Parkverbotszone erlassen. Die gelb markierten Parkplätze an der Stadthausstrasse für Güterumschlag werden aufgehoben. Güterumschläge sind da, wo sie nicht verkehrsbehindernd sind, gestattet. Hierzu wird abschnittsweise das Trottoir verbreitert.

Die Parkplätze für Gehbehinderte im Bereich der Stadthausstrasse 8 bleiben bestehen. Die Zufahrt in die Motorfahrzeugverbotszone wird mit dem Zusatz «weitere Berechtigte» erlaubt.

Damit der ÖV in der Hauptverkehrszeit nicht durch den Güterumschlag behindert wird, ist im Bereich Bahnhofplatz bis Ende Liegenschaft Stadthausstrasse 24 und in den Bereichen Stadthausstrasse 123 bis 131 in Richtung Obertor das Halten dauerhaft verboten.

Weil mit der neuen Verkehrsmassnahme lediglich ein marginaler Motorfahrzeugverkehr vorherrscht, wird auf vorwiegend auf das Anbringen von Knotensignaturen verzichtet. Bei der Einmündung der Turner- in die Bankstrasse ist aus Gründen der Klarheit und Verkehrssicherheit eine Knotensignatur notwendig (Rechtsvortritt).

Gewisse Veloparkplätze in der Stadthausstrasse werden aufgehoben, jedoch in der Bank- und Stadthausstrasse vollständig kompensiert.

Da neu ein Motorfahrzeugverbot für die Stadthausstrasse besteht, werden die verschiedenen Motorradparkplätze aufgehoben. Als Ersatz werden an der Museumstrasse, zunächst der Lindstrasse, drei gebührenpflichtige PW-Parkfelder aufgehoben und neu als Motorradparkplätze signalisiert und markiert.

Drei weitere PW-Parkfelder an der Museumstrasse (nach Knoten Lindstrasse) werden neu auf 15 Minuten begrenzt, um altstadtnahes Ausladen von Personen mit attraktiven Wegverbindungen zum Graben zu ermöglichen.

Mit flankierenden Massnahmen wie bauliche Elemente – sofern die Fahrgasse für Stadtbuss genügend bleibt – und/oder Massnahmen nach der Norm «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO)» wird versucht, die Geschwindigkeit zu reduzieren.

Das Regime der Warenlieferungen in den gesamten Altstadtbereich bleibt bestehen.

Diese Verkehrsanordnungen haben keine negativen Auswirkungen auf das übergeordnete Verkehrssystem und/oder den öffentlichen Verkehr.

Im Rahmen dieser Verkehrsanordnungen werden auch bauliche Massnahmen umgesetzt. Die Koordination der Umsetzung von baulichen Massnahmen und Verkehrsanordnung ist durch das Tiefbauamt abzustimmen.

4. Kosten

Die Kosten gehen zulasten Stadthausstrasse, Bahnhofplatz – General-Guisan-Strasse inkl. Teile Bankstrasse und Lindstrasse; Verkehrsberuhigung (Projekt-Nr. 11653).

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Zustimmung Projekt durch Stadtrat	Dezember 2019
Publikation der Verkehrsanordnung	Dezember 2019 / Januar 2020
Umsetzung	Juli 2020 (nach Albanifest)

6. Kommunikation

Die Publikation der Verkehrsanordnung wird zusammen mit der Auflage gestützt auf § 16 StrG mit einer Medienmitteilung und einem Brief an ausgewählte Kreise (Mietende sowie Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Perimeter, Junge Altstadt, Verkehrsverbände) begleitet. Weiter wurde das Projekt anlässlich der Sitzung der AG Altstadt vom 06.11.2019 vorgestellt.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über die amtliche Publikation.

Beilagen:

- Massnahmenplan vom 27.11.2019
- Verkehrsgutachten vom 27.09.2019